

gungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 1/79). Das dafür geltende Vertragsmuster ist mit Ausnahme von § 9 anzuwenden. Filmklubs können auch gemeinsame Veranstaltungen mit Amateurfilmstudios und -zirkeln durchführen.

## § 6

**Finanzierung**

(1) Auf der Grundlage der von den Trägern von Filmklubs bestätigten Arbeitspläne werden von den Klubräten Finanzierungspläne erarbeitet. Dabei werden sie von den Trägern von Filmklubs unterstützt. Der Finanzierungsplan ist von den Klubräten gegenüber den Trägern von Filmklubs abzurechnen.

(2) Die Filmklubs finanzieren ihre Ausgaben aus folgenden Mitteln:

1. eigene Einnahmen (z. B. aus Unkostenbeiträgen),
2. Zuwendungen der Träger von Filmklubs,
3. Vergütungen aus der Beteiligung des Filmklubs an der volkswirtschaftlichen Masseninitiative.

(3) Die Zuwendungen für Filmklubs, die bei kulturellen, wissenschaftlichen und anderen staatlichen Einrichtungen bestehen, erfolgen im Rahmen der Haushaltspläne dieser Einrichtungen.

(4) Die Finanzierung von Filmklubs, die bei volkseigenen Kombinat und Betrieben bestehen, erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>1</sup>. Die Finanzierung der Filmklubs, die bei Genossenschaften bestehen, regelt sich auf der Grundlage der in den Statuten der Genossenschaften enthaltenen Festlegungen zur Bildung und Verwendung der genossenschaftlichen Fonds,

(5) Die Hauptbuchhalter und Haushaltsbearbeiter der Träger von Filmklubs kontrollieren den ordnungsgemäßen Einsatz der Zuwendungen und sichern damit den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel.

(6) Die Klubräte sind verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben einen kontrollfähigen Nachweis zu führen; sie rechnen ihre Tätigkeit gegenüber den Trägern von Filmklubs vierteljährlich ab.

(7) Die von den Filmklubs am Jahresende nicht verbrauchten Mittel sind auf das nächste Jahr übertragbar.

## § 7

**Arbeitsgemeinschaften der Filmklubs**

Zur Förderung der Filmklubarbeit sind ehrenamtliche Gremien — auf zentraler Ebene als Zentrale Arbeitsgemeinschaft Filmklubs (ZAG) beim Ministerium für Kultur, auf bezirklicher Ebene als Bezirksarbeitsgemeinschaften Filmklubs (BAG) bei den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur — zu bilden. Die Satzung für die Arbeitsgemeinschaften Filmklubs ist dem Minister für Kultur zur Bestätigung vorzulegen. Das Ministerium für Kultur schafft die materiellen und finanziellen Voraussetzungen für die Tätigkeit der ZAG, die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, für die Tätigkeit der BAG.

## § 8

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

<sup>1</sup> Z. Zr gelten die §§ 21 und 34 Abs. 7 der Verordnung vom 8. November 1979 über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 38 S. 355) sowie die §§ 2 bis 4 der Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werktätigen - Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 20 S. 225).

(2) Die Anmeldung und Registrierung der bestehenden Filmklubs hat innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfolgen.

Berlin, den 26. Februar 1980

**Der Minister für Kultur**  
H o f f m a n n

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Schema zur Registrierung von Filmklubs:**

Name des Filmklubs:

Gründungsdatum:

Anschrift des Filmklubs bzw. Ort/Raum, in dem die Veranstaltungen des Klubs stattfinden:

Träger des Filmklubs (Name und Anschrift):

Anzahl der Mitglieder:

Name, Alter, Beruf, Arbeitsstelle und Anschrift des Vorsitzenden des Filmklubs:

Wesentliche Tätigkeitsbereiche des Filmklubs:

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**zur Änderung der**  
**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 125/2**  
**— Kohlenstaub- und koksstaubgefährdete**  
**Betriebsstätten —**  
**vom 14. März 1980**

## § 1

Der § 63 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 125/2 vom 23. April 1974 — Kohlenstaub- und koksstaubgefährdete Betriebsstätten — (Sonderdruck- Nr. 774 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

## „§ 63

Bei der Durchführung von Schweiß-, Schneid- und ähnlichen thermischen Verfahren<sup>1</sup> \* 28 in Betriebsstätten ist generell personelle Aufsicht zu gewährleisten.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leipzig, den 14. März 1980

**Der Leiter**  
**der Obersten Bergbehörde**  
**beim Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

T r ö g e r

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 1 vom 1. November 1978 (GBl. I Nr. 38 S. 420)  
<sup>28</sup> Dafür gilt der Standard TGL 30270/01 bis /03 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz, Schweißen, Schneiden und ähnliche thermische Verfahren —.